

Allgemeine Bedingungen der Mondu GmbH zum Plattform-Servicevertrag

V 1.1.1

Präambel

- A. Mondu DE betreibt eine Online-Plattform im B2B-Bereich, die es den Händlern ermöglicht, ihren Käufern anzubieten Kaufpreise und Vergütungen aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen mit den Händlern durch Auslösung einer Banküberweisung im Check-Out Prozess des Händlers („**PayNow Zahlungsmodell**“). Die dem PayNow Zahlungsmodell zugrundeliegende Vereinbarung wird jeweils zwischen dem Händler und den Käufern auf Einzelbasis geschlossen.
- B. Mondu DE ermöglicht es den mit Mondu DE kooperierenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten („*Acquirer*“), die aus dem PayNow Zahlungsmodell resultierenden und von Mondu DE im Namen des Acquirers akzeptierten Zahlungen („*Zahlungen*“) auf Einzelfallbasis abzuwickeln (die abgewickelten Zahlungen dann „*Abgewickelte Zahlungen*“) und sich die den Zahlungen zugrundeliegenden Forderungen („*Forderungen*“) abtreten zulassen.
- C. Der Händler ist B2B-Händler und möchte mit Mondu DE zusammenarbeiten, um den Käufern, die in keinem Falle Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch bzw. entsprechender Regelungen in der jeweiligen Jurisdiktion sind, das PayNow Zahlungsmodell über die Plattform anzubieten und die Zahlungen vom Acquirer abwickeln zu lassen. Soweit ein PayNow Zahlungsmodell zwischen Händler und Käufer geschlossen wird, ermächtigt der Händler den Acquirer zur Abwicklung der daraus resultierenden Zahlung.
- D. Mondu DE ist der technische Betreiber der Plattform, bringt die Beteiligten zusammen und tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, lediglich als Bote zwischen den Beteiligten auf.
- E. Der Händler bietet den Käufern das PayNow Zahlungsmodell über die von Mondu DE technisch bereitgestellte Plattform an, entweder über eine in den Online-Shop des Händlers eingebettete Benutzeroberfläche („*MonduOnline*“).

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen sowie im jeweiligen Angebot haben nachstehend aufgeführte Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1 „**Abgewickelte Zahlungen**“ bezeichnet die Summe aller vom Acquirer abgewickelten Zahlungen.
- 1.2 „**Abschlag**“ bezeichnet die von Mondu DE dem Händler für jede Zahlungsabwicklung vorgeschlagene einzelfallbezogene Gebühr, welche der Händler an den Acquirer zahlt.
- 1.3 „**Acquirer**“ bezeichnet Mondu Financial Services B.V., Piet Heinkade 55, 1019GM, Amsterdam, Niederlande.
- 1.4 „**Acquiring-Rahmenvertrag**“ bezeichnet den Rahmenvertrag mit dem Acquirer über die Abwicklung von Zahlungen.
- 1.5 „**Allgemeine Bedingungen**“ bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen von Mondu DE zum Plattform-Servicevertrag.
- 1.6 „**Angebot**“ bezeichnet das Angebot von Mondu DE zum Vertrag. Nimmt der Händler dieses Angebot an, stellt das Angebot gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen den Vertrag zwischen Händler und Mondu DE dar.
- 1.7 „**Auszahlungsziel**“ bezeichnet das Auszahlungsziel, welches dem Händler bei erfolgreicher Vermittlung eines Acquirers und anschließender Abschlüsse individueller Zahlungsabwicklungsverträge in Aussicht gestellt wird.

- 1.8 „**Beanstandungen**“ bezeichnet Behauptungen des Käufers, dass die gekauften Waren oder Werk- oder Dienstleistungen fehlerhaft (oder fehlerhaft erbracht worden) sind oder nicht vollständig geliefert oder erbracht wurden. Beanstandungen beruhen nicht auf der bloßen Unwilligkeit oder Unfähigkeit des Käufers, den geschuldeten Zahlungsbetrag zu zahlen.
- 1.9 „**Bruttorechnungsbetrag**“ bezeichnet die Summe aller in einem Kalendermonat abgeschlossenen Zahlungsmodelle und bezieht sich auf den jeweils vollen Bruttorechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer sowie unabhängig von ihrem Zahlungsziel bzw. der jeweiligen Fälligkeit).
- 1.10 „**Durchschnittlicher Warenkorb**“ bezeichnet den durchschnittlichen Warenkorb der letzten zwölf Monate vor Retouren und Rückabwicklungen.
- 1.11 „**Faktor**“ bezeichnet den Multiplikator, der zur Berechnung des Abschlags erforderlich ist.
- 1.12 „**Forderungen**“ bezeichnet die den Zahlungen zugrundeliegenden Forderungen des Händlers gegen die Käufer, die der Händler dem Acquirer abtritt.
- 1.13 „**Go-Live**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Integrationsphase abgeschlossen ist und der Händler über MonduOnline Umsätze generiert.
- 1.14 „**Jeweiliger Forderungsinhaber**“ bezeichnet den jeweiligen Inhaber der Forderungen, also zunächst den Händler, sodann den Acquirer und gegebenenfalls weitere durch Kauf und Abtretung die Inhaberschaft der Forderung erlangte Personen (*Weiterer Forderungsinhaber*).
- 1.15 „**Käufer**“ bezeichnet die Kunden des Händlers.
- 1.16 „**Liefernachweis**“ bezeichnet eine Bestätigung des Transportunternehmens über die Lieferung der bestellten Waren unter Angabe des Namens des Transportunternehmens, des Namens und der Anschrift des Empfängers, des Datums und der Uhrzeit der Lieferung sowie der Sendungsverfolgungsnummer und bei Bestellungen ab einem Wert von EUR 1.000,00 mit einer Unterschrift des Käufers, und im Falle von immateriellen Gütern, Werken oder Dienstleistungen eine Bestätigung des Käufers über den Erhalt und gegebenenfalls die Abnahme der immateriellen Güter, Werk- oder Dienstleistungen.
- 1.17 „**Mondu DE**“ bezeichnet die Mondu GmbH, Alexander Str. 36, 10179 Berlin.
- 1.18 „**MonduOnline**“ bezeichnet die von Mondu DE bereitgestellte elektronische Benutzeroberfläche, über die die Käufer mit Mondu DE interagieren und Informationen bereitstellen.
- 1.19 „**PayNow Zahlungsmodell**“ bezeichnet die Möglichkeit für Käufer eine Banküberweisung im Check-Out des Händlers auszulösen zur Zahlung von Kaufpreisen oder sonstigen Entgeltforderungen aus mit dem Händler geschlossenen Kauf- Werk- oder Dienstleistungsverträgen.
- 1.20 „**Plattform**“ bezeichnet die von Mondu DE technisch bereitgestellte Plattform.
- 1.21 „**Sendenachweis**“ bezeichnet die Meldung des Händlers an die Käufer, dass die Ware versendet ist, das immaterielle Wirtschaftsgut geliefert oder dass die Werk- oder Dienstleistung vollständig erbracht worden ist.
- 1.22 „**Services**“ bezeichnet die Bereitstellung der Plattform und die Erbringung weiterer im Angebot sowie den Allgemeinen Bedingungen erfassten Dienstleistungen, die es dem Händler ermöglichen, den Käufern den Abschluss eines Zahlungsmodells anzubieten bzw. Käuferanträge auf die Zahlungsmodelle zu bearbeiten.
- 1.23 „**Streitigkeit**“ bezeichnet jeden Streit zwischen Händler und Käufer, der Folge von Beanstandungen oder Uneinigkeiten hinsichtlich der Existenz, Gültigkeit oder Inhalts einer Zahlungsververeinbarung ist.
- 1.24 „**Transaktionsvolumen**“ bezeichnet den Umsatz, welchen der Händler über die Zahlungsmodelle generiert.

- 1.25 „**Vertrag**“ bezeichnet den jeweils individuell abgeschlossenen Plattform-Servicevertrag, bestehend aus dem jeweiligen Angebot und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.
- 1.26 „**Vertragsmuster**“ bezeichnet die Allgemeinen Bedingungen des Händlers zum Ratenkauf bzw. zum Rechnungsbkauf und der diesen Allgemeinen Bedingungen jeweils zugrundeliegenden Vereinbarung, die die Käufer über MonduOnline oder die MonduSell Application schließen.
- 1.27 „**Weiterer Forderungsinhaber**“ bezeichnet denjenigen Jeweiligen Forderungsinhaber, der nach dem Acquirer die Inhaberschaft der Forderung erlangt.
- 1.28 „**Zahlungen**“ bezeichnet alle Zahlungen aus der Vereinbarung eines Zahlungsmodells zwischen Händler und Käufern, die der Händler Mondu DE meldet und die Mondu DE akzeptiert hat.
- 1.29 „**Zahlungsbetrag**“ bezeichnet den Nominalwert der einzelnen Zahlung.
- 1.30 „**Zahlungsmodel(le)**“ bezeichnet das PayNow Zahlungsmodell.
- 1.31 „**Zahlungsziel**“ bezeichnet den Zeitraum beim Rechnungsbkauf, innerhalb dessen Käufer ihre Rechnungen zu begleichen haben. Dieser Zeitraum richtet sich nach der Anzahl der Tage zwischen Sendenachweis und Fälligkeit der Rechnungen der jeweiligen Käufer.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung der im Folgenden näher beschriebenen Services durch Mondu DE an den Händler.

- 2.1 Zur Erbringung der Services übermittelt der Händler über die Plattform verschiedene zwischen den Parteien abgestimmte Daten an Mondu DE. Diese Daten umfassen u. a. Namen und Sitz bzw. Adresse der Käufer, Rechnungsbeträge, Warenkorbinhalte, Sendenachweis sowie ggfs. sonstige Bestelldetails und -historien. Bei der Übermittlung der Daten über MonduOnline setzen sich die Daten zusammen aus den Käufereingaben und den vom Händler ergänzten Daten.
- 2.2 Die nach Ziffer 2.1 vom Käufer über MonduOnline eingegebenen und vom Händler ergänzten Daten analysiert Mondu DE regelmäßig in Echtzeit und prüft nach intern festgelegten Kriterien und nach freiem Ermessen, ob aus den Zahlungsmodellen resultierenden Zahlungen für die Abwicklung über den Acquirer in Betracht kommt, und teilt dem Käufer bzw. dem Händler das Ergebnis über MonduOnline oder auf anderem Weg mit. Der Händler selbst trifft keine Vorauswahl, sondern überlässt Mondu DE alle Zahlungen, die von den Käufern im Rahmen der Zahlungsmodelle angefragt werden, und ermächtigt Mondu DE zur Prüfung im Hinblick auf die mögliche Vereinbarung eines Zahlungsmodells sowie die Ermöglichung der Zahlungsabwicklung.
- 2.3 Bei positivem Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 2.2 und vor Vertragsschluss zwischen Händler und Käufern wirkt Mondu DE auf den Vertrag zwischen Händler und Käufern zum Abschluss eines Zahlungsmodells dadurch ein, dass die Fälligkeit modifiziert wird. Bei der Übermittlung der Daten über MonduOnline kann in Einzelfällen, insbesondere zur Betrugsprävention, das Ergebnis der nach Ziffer 2.2 vorgenommenen Prüfung erst nach Abschluss des Bestellprozesses mitgeteilt werden. In diesen Fällen werden die Zahlungsmodelle unter Vorbehalt gewährt, sodass die Käufer den Bestellprozess zunächst abschließen können. Mondu DE informiert den Händler über diese Einzelfälle sowie deren Grund und stellt sicher, dass das Ergebnis der Prüfung jedenfalls vor dem Zeitpunkt des Sendenachweises feststeht.
- 2.4 Der Händler stellt dem Käufer innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe einer Bestellung mit zugrundeliegenden Zahlungsmodell über MonduOnline welches von Mondu DE akzeptiert wurde eine Rechnung aus und stellt sicher, dass er ein System für das automatisierte Erstellen dieser Rechnungen vorhält.
- 2.5 Der Händler teilt den Käufern mittels Sendenachweises mit, dass die Ware versendet ist, dass das immaterielle Wirtschaftsgut geliefert oder dass die Werk- oder Dienstleistung

vollständig erbracht worden ist. Der Zeitpunkt des Sendenachweises setzt die Zahlungsfristen der jeweiligen Zahlungsmodelle in Gang. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsmodelle mit den Käufern auflösend bedingt sind auf die Nichtlieferung der Ware bzw. die Nichterbringung der Werk- oder Dienstleistung binnen 60 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Zahlungsmodells. Die Rechtsfolgen zwischen Händlern und Käufern, einschließlich der Kaufpreiszahlungspflichten der Käufer, richten sich in diesen Fällen ausschließlich nach den zugrundeliegenden Kauf-, Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen.

- 2.6 Nach Abschluss eines Zahlungsmodells teilt Mondu DE die aus dem Zahlungsmodell resultierenden Zahlungen dem Acquirer mit. Für diese Zwecke wird der Händler unter Beratung von Mondu DE (wie in Ziffer 3.2 vorgesehen) einen Abschlag festlegen, zu der die jeweiligen Zahlungen dem Acquirer zur Abwicklung angeboten werden können.
- 2.7 Für die technische Anbindung an die Plattform und MonduOnline sowie die dafür erforderliche Internetverbindung ist der Händler zuständig. Abhängig von der Art der Integration wird Mondu DE dem Händler hierfür die technische Spezifikation für die Anbindung und die Integration mit Mondu DE einschließlich der notwendigen Software-Module (bspw. ein entsprechendes Shop-Plug-In) zur Verfügung stellen, damit der Händler die technische Integration anhand der Vorgaben von Mondu DE umsetzen kann.
- Sollte eine direkte Integration des Händlers erfolgen, nennt Mondu DE dem Händler lediglich die technischen Spezifikationen, die für die Kommunikation zwischen seinem System, der Plattform und MonduOnline erforderlich sind. Für die Kompatibilität der Software mit dem Vertriebskanal des Händlers ist dieser selbst verantwortlich. Soweit Mondu DE dem Händler im Zuge der technischen Anbindung Software zur Verfügung stellt, verbleibt diese im Eigentum von Mondu DE. Mondu DE räumt dem Händler für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein Nutzungsrecht entsprechend Ziffer 3.4 ein.
- 2.8 Der Händler wird sich nach besten Kräften bemühen, den Go-Live gemäß den von Mondu DE bereitgestellten technischen Spezifikationen und Vorgaben zu erreichen. Der Händler wird mit Mondu DE kooperieren, um etwaige technische oder betriebliche Probleme, die während der Integrationsphase auftreten können, zu beheben.

3. Pflichten von Mondu DE

- 3.1 Mondu DE erbringt dem Händler die Services einschließlich der Bereitstellung der Plattform sowie MonduOnline für die Dauer des Vertrages. Die Erbringung der Services umfasst die Bereitstellung eines Online-Zugangs zur Plattform, über den der Händler den Käufern die Zahlungsmodelle über MonduOnline anbieten und Käuferanträge auf die Zahlungsmodelle bearbeiten kann.
- 3.2 Mondu DE berät den Händler dahingehend, mit welchem Abschlag die Zahlungen unter Einbezug sämtlicher mit dem Betrieb der Plattform sowie mit der Finanzierung im Zusammenhang stehender Kosten vom Acquirer abgewickelt werden können.
- 3.3 Mondu DE unterstützt den Händler bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Berichtigung der Umsatzsteuer im Falle von uneinbringlichen Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltzahlungen. In diesem Zusammenhang stellt Mondu dem Händler die Informationen zur Verfügung, um die Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer und die Erstattung der zu viel gezahlten Steuern beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.
- 3.4 Zur Nutzung der Plattform räumt Mondu DE dem Händler ein Nutzungsrecht hieran ein. Das Nutzungsrecht umfasst neben der Nutzung der Plattform an sich das Recht zur Nutzung der Warenzeichen und Marken von Mondu DE, die Mondu DE dem Händler zur Nutzung über die Plattform freigegeben hat. Dieses Nutzungsrecht wird dem Händler zum alleinigen Zweck eingeräumt, die Services zu erhalten und seine Pflichten nach Ziffer 4 zu erbringen, und beschränkt sich auf das zur Erfüllung dieser Pflichten und zur Ausübung der Rechte gemäß

dem Vertrag erforderliche Maß. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, soweit anwendbar, ist untersagt.

- 3.5 Mondu DE gewährleistet eine Systemverfügbarkeit von 99,9 % im Jahresmittel. Übliche Wartungs- und Ausfallzeiten, für die Mondu DE nicht verantwortlich ist, werden bei der Berechnung der Systemverfügbarkeit nicht berücksichtigt. Ist die Sicherheit des Netzbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, kann Mondu DE den Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränken.
- 3.6 Mondu DE holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Befugnisse und Zustimmungen ein, die für die Erfüllung der eigenen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich sind, und hält diese für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht.
- 3.7 Mondu DE kann alle oder Teile seiner Leistungspflichten aus dieser Ziffer 3 an Subunternehmer vergeben. Bei der Einschaltung von Subunternehmern bleibt Mondu DE im Verhältnis zum Händler für die ordnungsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistung sowie für alle Handlungen des Subunternehmers verantwortlich. Die Einschaltung eines Subunternehmers entbindet Mondu DE nicht von der Haftung unter dem Vertrag.

4. Pflichten des Händlers

- 4.1 Der Händler ist verpflichtet, die Käufer auf die durch Mondu DE ermöglichten Zahlungsmodelle hinzuweisen und ihnen den Abschluss eines solchen Zahlungsmodells anzubieten. Diese Angebotsunterbreitung hat den im Angebot sowie in dieser Ziffer 4 genannten Umfang.
- 4.2 Der Händler ist verpflichtet, den Käufern die Zahlungsmodelle in Übereinstimmung mit allen anwendbaren rechtlichen Vorgaben anzubieten und seine Vertriebskanäle entsprechend zu betreiben. Bei der Anbahnung des jeweiligen Vertragsschlusses wird der Händler den Käufern keine falschen, ungenauen oder irreführenden Informationen bereitstellen. Der Händler ist verpflichtet, für den Abschluss eines Zahlungsmodells zwischen dem Händler und dem Käufer die Vertragsmuster zu verwenden. Der Händler ist verpflichtet, den Käufern die von Mondu DE mitgeteilte Bankverbindung für Zahlungen der Käufer mitzuteilen.
- 4.3 Der Händler ermächtigt Mondu DE, die nach Ziffer 4.2 zu verwendenden Vertragsmuster insbesondere die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf die Nennung des Händlers anzupassen.
- 4.4 Der Händler garantiert die Verkehrsfähigkeit der angebotenen Produkte und wird insbesondere keine Waren oder Dienstleistungen aus den folgenden Bereichen anbieten: Nicht jugendfreie Inhalte oder Dienstleistungen, Dating-Services, Partnervermittlung, Erotik, Glücksspiel, verbotene Waren und Dienstleistungen, Edelsteine und Edelmetalle, Produkte, die das geistige Eigentum anderer verletzen (insbesondere gefälschte Waren und illegal vervielfältigte Software), nicht zugelassene Waren, illegale Dienstleistungen, Rechtsdienstleistungen, irreführende oder räuberische Dienstleistungen, Waffen, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Drogen, Drogenutensilien, Network Marketing, Multi-Level-Marketing, Pseudomedikamente und/ oder Wirtschaftszweige ähnlicher Art.
- 4.5 Der Händler garantiert ferner, dass keine Partei eines Zahlungsmodells ein verbundenes Unternehmen des Händlers im Sinne von § 15 Aktiengesetz und/ oder mit dem Händler im Sinne von § 138 Insolvenzordnung eng verbunden ist. Sollte der Händler seinen Sitz außerhalb Deutschlands haben, finden die den vorgenannten Vorschriften entsprechenden Regelungen der jeweiligen Jurisdiktion Anwendung.
- 4.6 Die Pflicht des Händlers nach Ziffer 4.1, die Käufer auf das PayNow-Zahlungsmodell hinzuweisen und ihnen dieses anzubieten, besteht schon vor Abschluss eines konkreten Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages und dauert bis einschließlich der Rechnungsstellung an.
- 4.7 Der Händler ist verpflichtet, einen Acquiring-Rahmenvertrag mit dem von Mondu DE ausgewählten Acquirer abzuschließen.

- 4.8 Der Händler teilt Mondu DE seine Bankverbindung mit, auf die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag getätigt werden sollen.
- 4.9 Der nach Ziffer 4.1 gegenüber den Käufern des Händlers erforderliche Hinweis erfolgt über den Checkout des Händlers. Mondu DE ist vor allem zur Verbesserung der Akzeptanz- und Konvertierungsrate berechtigt, die Ausgestaltung von MonduOnline im Einzelnen zu modifizieren. Im Falle einer Modifizierung ist Mondu DE verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Händlers angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 4.10 Sollten trotz Ermächtigung des Acquirers zur Abwicklung der Zahlungen dennoch Zahlungen der Käufer beim Händler eingehen, teilt der Händler diese Zahlungen Mondu DE über die Plattform mit und leitet diese unverzüglich an den Acquirer bzw. den Jeweiligen Forderungsinhaber weiter.
- 4.11 Im Falle von Zahlungsausfall, der zur Uneinbringlichkeit der Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltforderung des Händlers gegenüber dem Käufer führt ist der Händler verpflichtet, eine Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer sowie die Erstattung der zu viel gezahlten Steuern beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, sobald ihm die dafür erforderlichen Informationen vorliegen, und die vom Finanzamt in diesem Zusammenhang erstatteten Beträge unverzüglich an den Jeweiligen Forderungsinhaber weiterzuleiten.
- 4.12 Der Händler informiert Mondu DE unverzüglich über
- etwaige Rückabwicklungen von den Abgewickelten Zahlungen zugrundeliegenden Kauf-, Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen, insbesondere über die Höhe der rückabzuwickelnden Abgewickelten Zahlung;
 - jede geplante oder bereits eingetretene Veränderung der Vertretungsverhältnisse oder der Inhaberstruktur des Händlers, soweit ein einzelner Inhaber oder mehrere gemeinsam handelnde Inhaber direkt oder indirekt (i) einen Anteil von mehr als 10 % am Händler erwerben, (ii) ihren derzeitigen Anteil am Händler erhöhen und dadurch einen Anteil von 25 % oder mehr am Händler erwerben oder (iii) auf andere Weise Kontrolle über den Partner ausüben;
 - jede geplante oder bereits eingetretene Namensänderung des Händlers;
 - den drohenden Verlust einer für das vom Händler betriebene Geschäft wesentlichen behördlichen Erlaubnis oder Lizenz oder einen Verstoß gegen sonstige wesentliche gesetzliche Anforderungen; sowie
 - die Aufnahme neuer Produktkategorien in das Produktsortiment; eine Produktkategorie gilt als neu, wenn es sich um eine neu in das Händler-Sortiment aufgenommene Produktkategorie gemäß der von Mondu DE bereitgestellten Übersicht der Produktkategorien in ihrer jeweils aktuellen Fassung handelt, die im Händler-Dashboard der Plattform einsehbar ist.
- Der Händler stellt Mondu DE die zur Berücksichtigung dieser Ereignisse erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung; im Falle der Veränderung der Vertretungsverhältnisse oder der Inhaberstruktur des Händlers also insbesondere Handelsregistrauszüge und/ oder Gesellschafterlisten.
- Der Händler wird Mondu NL auf Anfrage alle Dokumente, Bestätigungen oder sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die von einer Aufsichtsbehörde, Versicherung oder Bank benötigt werden und der Weitergabe von persönlichen Daten zustimmen, sollte dieses im Zusammenhang mit der Anfrage erforderlich sein
- 4.13 Der Händler trifft mindestens die marktüblichen Sicherheitsvorkehrungen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf die Leistungen von Mondu DE in seiner Sphäre zu vermeiden. Die vom Händler getroffenen Sicherheitsvorkehrungen gelten jedenfalls dann nicht mehr als marktüblich, wenn fahrlässiges Verhalten des Händlers zu unbefugten Kontozugriffen führt. Der Händler stellt Mondu DE von jeglichen Verlusten oder Schäden, die Mondu DE infolge eines unbefugten Zugriffs eines Dritten auf die Leistungen von Mondu DE in der Sphäre des

Händlers entstehen, frei und hält Mondu DE schadlos. Der Händler wird keine Viren, Trojaner, Malware oder andere Programmerroutinen fördern, bei denen versucht wird, unbefugt Zugriff auf die Systeme, Daten und Informationen von Mondu DE zu erhalten, diese zu beschädigen, zu stören, zu missbrauchen, zu beeinträchtigen oder Daten, die mit Mondu DE ausgetauscht werden, abzufangen.

- 4.14 Der Zugang des Händlers zur Plattform ist passwortgeschützt. Mondu DE ist berechtigt, Anforderungen an die Sicherheitsqualität des Passworts zu stellen. Der Händler wird das für den Zugang erforderliche Passwort vertraulich behandeln. Sollte das Passwort kompromittiert worden sein, benachrichtigt der Händler Mondu DE unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung hiervon.
- 4.15 Zur Erfüllung des Vertrags darf der Händler nur solche Werbematerialien oder Marketingaussagen verwenden, die ihm entweder von Mondu DE zur Verfügung gestellt worden sind oder zu deren Verwendung Mondu DE schriftlich eingewilligt hat.
- 4.16 Der Händler holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Befugnisse und Zustimmungen ein, die für die Erfüllung der eigenen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich sind, und hält diese für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht.
- 4.17 Der Händler stellt Mondu DE über die Plattform oder API alle zur Erbringung der Services erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung (insbesondere die Rechnungsdocumentation, Sendenachweis und ggfs. Informationen zum Auftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Zahlungsavis und Kundendaten sowie alle weiteren zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften erforderlichen Unterlagen und Informationen). Sollte der Händler nach Integration, wie in Ziffer 2.8 beschrieben, nicht in der Lage sein, diese Unterlagen und Informationen über die Plattform oder API an Mondu DE zu übermitteln, steht es Mondu DE frei für den entstehenden Mehraufwand eine einmalige Gebühr von 5.000 Euro zu erheben.
- 4.18 Der Händler ist verpflichtet, bei der Betrugsprävention effektiv mit Mondu DE zusammenzuarbeiten und Mondu DE's Betrugsschutz-Richtlinie einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist der Händler verpflichtet, angemessene Maßnahmen und Prozesse einzurichten, um alle Betrugsfälle in seinem eigenen Unternehmen oder durch den Käufer aufzudecken und/oder zu verhindern. Der Händler ist weiterhin verpflichtet, (i) bestellte Waren nur an die zum Zeitpunkt der Prüfung gemäß Ziffer 2.2 genehmigte Versandanschrift zu versenden, es sei denn, Mondu DE stimmt ausdrücklich in Textform einer von der ursprünglichen Versandanschrift abweichenden Lieferadresse zu, (ii) beim Versand von Waren Liefernachweise einzuholen und diese auf Anfrage innerhalb von 48 Stunden Mondu DE zur Verfügung zu stellen und (iii) alle Liefernachweise für einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten nach der Lieferung aufzubewahren. Im Falle eines Betrugsverdachts verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig darüber zu informieren, und der Händler wird gegebenenfalls den Versand der betreffenden Waren um bis zu 24 Stunden verzögern, um zusätzliche Überprüfungen zu ermöglichen. Fehler bei der Lieferung der Ware sowie Verstöße gegen die oben genannten Betrugspräventionsverpflichtungen durch den Händler oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere Transportunternehmen, die zur Uneinbringlichkeit der jeweiligen Forderung führen, berechtigen den Jeweiligen Forderungsinhaber im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs.1 BGB zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelabwicklungsvertrag mit der Folge der Rückzahlung des erhaltenen Betrages für die betroffene Abgewickelte Zahlung durch den Händler Zug-um-Zug gegen die Rückabtretung der jeweiligen Forderung an den Händler und zur Zahlung des vereinbarten Abschlags durch den Händler.
- 4.19 Der Händler ist verpflichtet, (i) Mondu DE unverzüglich über alle Streitigkeiten zu informieren und (ii) jede Streitigkeit innerhalb von 5 Werktagen beizulegen, (iii) Mondu ein Entgelt von 20€ pro Streitigkeit zu zahlen. Verstöße des Händlers gegen die vorgenannten Verpflichtungen, die zu einer Nichtzahlung oder einem Zahlungsverzug des Käufers führen, berechtigen den Jeweiligen Forderungsinhaber im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs.1 BGB zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelabwicklungsvertrag mit der Folge der Rückzahlung des erhaltenen Betrages für die betroffene Abgewickelte

Zahlung durch den Händler Zug-um-Zug gegen die Rückabtretung der jeweiligen Forderung an den Händler und zur Zahlung des vereinbarten Abschlags durch den Händler.

- 4.20 Der Händler hat die jeweiligen Käufer unverzüglich zu informieren, (i) wenn Forderungen an den Acquirer abgetreten werden und (ii) im Falle von Rückabwicklungen, wenn Forderungen vom Acquirer oder dem Jeweiligen Forderungsinhaber an den Händler (zurück-)abgetreten werden.

5. Abschlag; Rückabwicklung; Verrechnung; Keine Vergütung

- 5.1 Mit dem Abschlag sind sämtliche Kosten für den Händler im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung und allen damit verbundenen Services abgegolten. Ein gesonderter Ausweis von Einzelleistungen erfolgt nicht.
- 5.2 Die Höhe des Abschlags ist im Angebot festgelegt.
- 5.3 Der Abschlag wird bei der Auszahlung an den Händler im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Zahlung gemäß dem individuellen Abwicklungsvertrag zwischen dem Händler und dem Acquirer abgezogen. Der Acquirer wird dementsprechend dem Händler gegenüber abrechnen und eine ordnungsgemäße Rechnung über den Abschlag zzgl. einer hierauf entfallenden Umsatzsteuer erstellen (falls zutreffend).
- 5.4 Wird ein Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag rückabgewickelt und der Käufer hat noch keine Zahlung aus einem Zahlungsmodell an den Jeweiligen Forderungsinhaber geleistet, so zahlt der Händler 100 % des Zahlungsbetrages der betroffenen Abgewickelten Zahlung an den Jeweiligen Forderungsinhaber. Sofern der Käufer bereits Zahlungen an den Jeweiligen Forderungsinhaber geleistet hat, so verringert sich der vom Händler zurückzuzahlende Betrag der betroffenen Abgewickelten Zahlung an den Jeweiligen Forderungsinhaber entsprechend. Zur Klarstellung: Der Abschlag bleibt hiervon insoweit unberührt, als dass er sich weiterhin aus dem ursprünglichen Zahlungsbetrag, ohne Abzug etwaiger Rückabwicklungsbeträge, berechnet.
- 5.5 Wenn Händler keine Rechnung nach Ziffer 2.5 ausstellt und/oder Waren oder Werk- oder Dienstleistungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung an den Kunden liefert bzw. erbringt nachdem Mondu dem Abschluss eines Zahlungsmodells zugestimmt hat, zahlt der Händler an den Acquirer eine Genehmigungsgebühr in folgender Höhe (i) 2 EUR für Bestellungen mit einem Wert unter 5,000€, (ii) 10€ für Bestellung mit einem Wert zwischen 5,000€ und 50,000€, (iii) 20€ für Bestellungen mit einem Wert über 50,000€.
- 5.6 Dem Weiteren Forderungsinhaber steht es frei, Beträge, die der Händler dem Jeweiligen Forderungsinhaber schuldet, mit Ansprüchen des Händlers aus individuellen Abwicklungsverträgen zu verrechnen. Eine Verrechnung zwischen dem Weiteren Forderungsinhaber und dem Händler hat schuldbeitfreiende Wirkung (§ 362 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) im Hinblick auf (i) künftige Zahlungsansprüche des Händlers gegen den Acquirer, als auch auf (ii) Rückzahlungsansprüche des Weiteren Forderungsinhabers gegen den Händler.
- 5.7 Die Käufer des Händlers zahlen für die Nutzung der Zahlungsmodelle keine Vergütung an den Händler. Der Händler stellt den Käufern insoweit keine Vergütung in Rechnung. Unabhängig von dem vereinbarten Abschlag steht Mondu DE es frei, eine Servicegebühr vom Käufer zu erheben. Diese Servicegebühr entsteht durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Käufer und Mondu DE und ist nicht Teil des Vertrages.
- 5.8 Im Fall von Beanstandungen, welche zur Folge haben, dass der Käufer die Zahlung nicht oder nicht vollständig an den Jeweiligen Forderungsinhaber leistet, ersetzt der Händler den Schaden, welcher dem Jeweiligen Forderungsinhaber dadurch entsteht. Der vom Händler zu ersetzende Schaden beinhaltet auch den Schaden, der dem Jeweiligen Forderungsinhaber aufgrund von Zahlungsverzug des Käufers entstanden ist, einschließlich etwaiger Inkasso- und Gerichtskosten.

6. Forderungsmanagement

- 6.1 Mondu DE ist berechtigt, dem Jeweiligen Forderungsinhaber im Rahmen dessen Forderungsmanagements Unterstützungsleistungen zu erbringen. Hierzu leitet Mondu DE etwaige Erklärungen des Jeweiligen Forderungsinhabers gegenüber den Käufern als Bote des Jeweiligen Forderungsinhabers weiter.
- 6.2 Zum Zwecke des Forderungsmanagements nach Ziffer 6.1 ermächtigt der Händler den Jeweiligen Forderungsinhaber, ggfs. über Mondu DE als Boten, nach eigenem Ermessen Dritte zu beauftragen. Ziffer 3.7 gilt entsprechend.
- 6.3 Zur Klarstellung: Mondu DE wird die Forderungen zu keinem Zeitpunkt für den Jeweiligen Forderungsinhaber einziehen oder eine sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben. Mondu DE tritt lediglich als Bote für den Jeweiligen Forderungsinhaber auf.

7. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 7.1 Mondu DE haftet nicht für folgende Schäden:
 - 7.1.1 Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erbringung der Services, soweit diese Verzögerung oder dieses Versäumnis durch eine Pflichtverletzung des Händlers aus dem Vertrag oder durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internets, die nicht im Einflussbereich von Mondu DE liegen, verursacht worden ist;
 - 7.1.2 Nicht realisierte Gewinnerwartungen, Geschäftsverluste, Verluste des Firmenwertes (*Goodwill*) oder ähnliche Verluste sowie Schäden wegen Verlust oder Beschädigung von Daten oder Informationen.
 - 7.1.3 Abweichung von oder Änderung der Rechnungs- und/ oder Versandanschrift, die der Käufer bei Abschluss des Zahlungsmodells angegeben hat, ab dem Zeitpunkt des Versands.
- 7.2 Die Gesamthaftung von Mondu DE pro Kalenderjahr ist begrenzt auf den jeweils niedrigeren Betrag von (i) EUR 100.000,00 oder (ii) der Summe aller Abschläge, die der Händler dem Acquirer für die Abwicklung der Abgewickelten Zahlungen gemäß separater individueller Abwicklungsverträge zwischen dem Händler und dem Acquirer in dem jeweiligen Kalenderjahr gezahlt hat oder noch zahlen wird.
- 7.3 Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von der Haftungsbeschränkung oder -ausschluss in dieser Ziffer 7 unberührt. Ansprüche auf die Erfüllung primärer Hauptleistungspflichten werden durch diese Ziffer 7 nicht ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt (*Force Majeure*)

- 8.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt (*Force Majeure*) vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.
- 8.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- 8.3 Wird eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus dem Vertrag gehindert oder verzögert sich die Erbringung dieser Leistungspflichten, so ist die betroffene Partei verpflichtet,
 - 8.3.1 die andere Partei unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt unter Angabe des Beginns und des (erwarteten) Ausmaßes der höheren Gewalt, ihre Ursache und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren,
 - 8.3.2 sich in angemessener Weise darum zu bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag so gering wie möglich zu halten, sowie
 - 8.3.3 die Erfüllung ihrer Pflichten so bald wie möglich nach Wegfallen der höheren Gewalt wieder aufzunehmen.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1 Alle Schutzrechte an der Plattform einschließlich Urheber-, Marken-, Firmenrechte oder sonstiger Kennzeichen und Knowhow, soweit vorhanden, stehen im Eigentum von Mondu DE.
- 9.2 Der Händler darf die in Ziffer 3.4 zur Nutzung eingeräumten Marken und sonstigen geschützten Zeichen nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine anderen Marken und sonstige Zeichen verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken und sonstigen geschützten Zeichen von Mondu DE besteht.
- 9.3 Der Händler wird Mondu DE jede von ihm festgestellte unerlaubte Benutzung der Marken und der sonstigen geschützten Zeichen durch Dritte unverzüglich melden. Dies gilt auch in Bezug auf alle Wettbewerbsverstöße sowie alle Verletzungen gewerblicher Schutzrechte.

10. Nennung als Referenzkunde

- 10.1 Sofern der Händler nicht widerspricht, ist es Mondu DE gestattet, den Händler als Referenzkunden zu nennen und auf die Zusammenarbeit hinzuweisen. Das diesbezüglich Mondu DE eingeräumte Recht beschränkt sich auf die Nennung des Firmennamens des Händlers sowie auf die Verwendung seines Logos in Marketingmaterialien (bspw. Unternehmenspräsentationen) sowie im Internetauftritt. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.2 Jede Nutzung des Logos des Händlers, die Nennung seines Firmennamens oder sonstige Markennutzung zu einem anderen als den in Ziffer 10.1 beschriebenen Zweck bedarf der Einwilligung des Händlers in Textform.
- 10.3 Die Einräumung der in Ziffer 10.1 genannten Rechte erfolgt unentgeltlich.

11. Technischer Support

Zur Beseitigung technischer Störungen an der Plattform, MonduOnline oder der MonduSell Application leistet Mondu DE innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen des Landes Berlin) einen technischen Support. Der Support kann per E-Mail unter contact@mondu.ai kontaktiert werden.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse (gleich ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht) streng vertraulich zu behandeln, diese insbesondere Dritten nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen.
- 12.2 Informationen gelten nicht als vertraulich im Sinne der Ziffer 12.1, wenn sie (i) die jeweils andere Partei unabhängig von der die Vertraulichkeit geltend machenden Partei entwickelt hat, (ii) bei Abschluss des Vertrages bereits öffentlich bekannt sind oder dies später ohne Verschulden einer Partei werden.
- 12.3 Eine Ausnahme von der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziffer 12.1 besteht in den nachfolgenden Fällen:
 - 12.3.1 Offenlegung gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern und Mitarbeitern, soweit diese die vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen;
 - 12.3.2 Offenlegung gegenüber zuständigen Behörden zur Klärung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells oder aufgrund gesetzlicher oder behördlich bzw. gerichtlich angeordneter Mitteilungspflichten.
- 12.4 Jede Partei verpflichtet sich darüber hinaus, die ihr überlassenen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der nach dem Vertrag geregelten Kooperation zu verwenden.

- 12.5 Die in dieser Ziffer 12 geregelten Pflichten gelten für die Dauer des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.

13. Datenschutz

- 13.1 Sollten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden, so stellt die jeweils verarbeitende Partei sicher, dass dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 13.2 Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 13.3 Der Händler ist verpflichtet, Mondu DE bei der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO zu unterstützen. Mondu DE wird entsprechende Dokumente, Texte etc. dem Händler zur Verfügung stellen.
- 13.4 Sofern erforderlich, werden die Parteien gemäß den Vorgaben von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Mitarbeiter – vor allem Mitarbeiter und Verantwortliche, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben – verpflichtet, den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. c i. V. m. Art. 32 Abs. 4 DSGVO gerecht zu werden.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Angebots durch beide Parteien in Kraft und hat die im Angebot genannte Mindestlaufzeit, die auch die Integrationsphase zwischen Unterzeichnung des Angebots und dem Go-Live umfasst. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 12 Monate, soweit keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt.
- 14.2 Ungeachtet des ordentlichen Kündigungsrechts nach Ziffer 14.1 kann jede Partei den Vertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die andere Partei eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat, die nicht behoben werden kann oder, falls sie behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über eine solche Verletzung behoben wird.
- 14.3 Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist neben Ziffer 14.2 auch in folgenden Fällen gegeben:
- 14.3.1 Die jeweils andere Partei hat ihre Geschäftstätigkeit eingestellt.
- 14.3.2 Es liegt ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 8.2 vor und dauert länger als einen Monat an.
- 14.3.3 Die Parteien konnten sich nicht über eine Anpassung der Höhe des Abschlags bzw. der Faktoren einigen und nach erfolglosen Verhandlungen sind vier Wochen verstrichen.
- 14.3.4 Der Händler verstößt gegen eine gemäß Ziffern 4.4, 4.5 und 4.21 abgegebene Garantie.
- 14.3.5 Der Händler wird überschuldet, zahlungsunfähig oder ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit nach geltendem Recht zu begleichen, leitet ein Liquidations-, Insolvenz- oder Sanierungsverfahren ein oder es wird ein Insolvenzverwalter für einen wesentlichen Teil seines Vermögens bestellt.
- 14.4 Die Beendigung des Vertrags, sei es durch Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß dem Angebot oder durch Kündigung gemäß Ziffern 14.1, 14.2 oder 14.3, hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Wirkungen:
- 14.4.1 Die nach Ziffer 3.4 eingeräumten Nutzungsrechte bestehen nicht mehr fort.
- 14.4.2 Die Parteien werden alle Gegenstände, welche sie jeweils im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, einschließlich aller vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 12, soweit möglich, der jeweils anderen Partei herausgeben oder auf schriftliches Verlangen der anderen Partei vernichten, und diese vertraulichen Informationen nicht weiterverwenden.

14.5 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

15. Mitteilungen und Vertragsänderungen

15.1 Jede Mitteilung oder sonstige Kommunikation der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag hat, soweit nichts anderes bestimmt, in Textform zu erfolgen, wobei hierfür eine elektronisch bspw. über die Plattform abgegebene Mitteilung genügt.

15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (einschließlich dieser Ziffer 15.2) bedürfen zur Wahrung der in Ziffer 15.1 vorgeschriebene Textform die Übermittlung eines elektronisch unterschriebenen Dokuments (bspw. PDF) per E-Mail oder über die Plattform. Dies gilt nicht, soweit nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.

15.3 Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden dem Händler spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ("Änderungstichtag") in Textform vorgeschlagen (jeweils ein "Änderungsvorschlag"). Der Änderungsvorschlag wird am Änderungstichtag wirksam, wenn der Händler den Änderungsvorschlag nicht spätestens einen Tag vor dem Änderungstichtag schriftlich abgelehnt hat (Zustimmungsfiktion). Sofern der Händler den Änderungsvorschlag wirksam abgelehnt hat, kann die Mondu NL den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Vertrag begründet kein eigenständiges Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien, z.B. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

16.2 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.

16.3 Ist oder wird eine Regelung des Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar, werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Regelung gilt die wirksame und durchsetzbare Regelung als vereinbart, mit der der wirtschaftliche Zweck des Vertrages so genau wie möglich umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle des Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke.

16.4 Soweit im Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Regelungen der Ziffern 3.7 und 6.2 bleiben hiervon unberührt.

16.5 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.